

Informationen zum „Bestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln“

Aufzeichnungspflichten des Tierhalters

Am 24.09.2001 ist die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, und zur Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in Kraft getreten.

Dies bedeutet für den **Tierhalter**, dass er die **Anwendung von Arzneimitteln bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen**, in ein Bestandsbuch eintragen muss.

Die Verordnung schreibt im einzelnen genau vor, **welche Angaben vom Tierhalter zu machen sind**.

Das in der Verordnung enthaltene **Muster eines Bestandsbuches** hat folgenden Aufbau:

Anzahl, Art und Identität der Tiere	Standort der/s Tiere/s zum Zeitpunkt der Behandlung / Wartezeit	Name des Arzneimittels, Nr. des tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebeleges	Datum der Anwendung				Wartezeit in Tagen	Name der anwendenden Person
			Art der Verabreichung und verabreichte Menge des Arzneimittels					

Beispielhafte Ausfüllung für die Behandlung einer Kuh, einer Gruppe Schweine

Anzahl, Art und Identität der Tiere	Standort der/s Tiere/s zum Zeitpunkt der Behandlung / Wartezeit	Name des Arzneimittels, Nr. des tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebeleges	Datum der Anwendung				Wartezeit in Tagen	Name der anwendenden Person
			Art der Verabreichung und verabreichte Menge des Arzneimittels					
1 Kuh, OM 03 321 23456	Stall Milchkühe *	Arzneimittel A, Nr. 123	24.9.0 1	25.9.0 1	26.9.0 1		G = 10 M = 3	xxxx
			20 ml i. m.	20 ml i. m.	20 ml i. m.			
10 Läufer je 25 kg	Stall 1 *, Abteilung 3, Bucht 10	Arzneimittel B Nr. 456	25.10. 01	26.10. 01	27.10. 01	28.10. 01	G = 20	xxxx
			30 ml i.m.	30 ml i.m.	30 ml i.m.	30 ml i.m.		

* Angaben zum Standort des Stalles selbst (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort, Name des Tierhalters, Registrier-Nr. des Betriebes nach Viehverkehrsverordnung) können auf der ersten Seite des Bestandsbuches (Deckblatt) gemacht werden. Sie gelten dann für alle Tiere, die in diesem „Buch“ erfaßt werden.

[Muster eines Bestandsbuches \(pdf-Format\)](#)
[Erläuterungen zum Bestandsbuch \(pdf-Format\)](#)

Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit dem Bestandsbuch und ihre Antworten

Fragen	Antworten
1. Ist eine Kombination zwischen Bestandsbuch und Arzneimittel - Anwendungs- und Abgabebeleg möglich?	Ein sog. Kombi-Beleg ist mit der "Bestandsbuch-Verordnung" nicht vereinbar, da Tierhalter und Tierarzt getrennte Dokumentationspflichten haben.
2. Müssen homöopathische Arzneimittel auch ins Bestandsbuch eingetragen werden?	Jedes verschreibungs- und apothekenpflichtige Arzneimittel ist einzutragen.
3. Wie sind apothekenpflichtige Arzneimittel zu erkennen?	Apothekenpflichtige Arzneimittel tragen die Aufschrift "apothekenpflichtig" oder "verschreibungspflichtig".
4. Für welche Tiere muss ein Bestandsbuch geführt werden?	Für alle Tiere, von denen Lebensmittel gewonnen werden! Dazu gehören u.a. Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Equiden (Pferde, Esel), die laut Equidenpass zur Schlachtung bestimmt sind, Geflügel, Fische aus Aquakulturen, Kaninchen, Zuchtwild und Bienen.
5. Wie ist bei größeren Tiergruppen zu verfahren (z.B. 100 Kälber)? Muss jede Ohrmarken-Nummer aufgeführt werden oder genügt in diesen Fällen die Angabe „Stall 1, Abteilung 5, Bucht 1 bis 10“?	Ist eine Kennzeichnung des Einzeltieres vorhanden (z. B. beim Rind), muss diese auch aufgeführt werden. Möglich ist die Erstellung eines Stallplanes, aus dem hervorgeht, welche Tiere mit welchen Ohrmarken in welchen Abteilungen / Buchten gehalten werden. Dann kann auf die Angabe des Standortes „zurückgegriffen“ werden. Jede Veränderung (z. B. Umstellung ist in dem Stallplan zu vermerken).
6. Wie ist zu verfahren, wenn keine Kennzeichnung des Einzeltieres vorhanden ist (Schwein, Geflügel), dennoch aber nur eine Gruppe des Stalles behandelt wird?	Hier muss der genaue Standort der behandelten Tiergruppe angegeben werden. D. h. <ul style="list-style-type: none"> • Standort des Stalles (Adresse, Registrier-Nr. des Betriebes) – Angaben auf dem Deckblatt des Bestandsbuches und • Nummer des Stalles, wenn mehr als ein Stall am Standort vorhanden ist und • Stallabteilung, wenn nicht alle Tiere eines Stalles behandelt werden und • Buchten-Nr., wenn nicht alle Tiere eines Stalles / einer Stallabteilung behandelt werden.
6a. Was ist bei einer Einzeltierbehandlung in einer Gruppe zu tun?	Zusätzlich zu 4 ist das Tier in der Gruppe zu kennzeichnen, z.B. mit einer Ohrmarke.

Fragen	Antworten
7. Was ist unter Standort zu verstehen?	<p>Es ist zu unterscheiden zwischen</p> <p>dem Standort der Tierhaltung → gekennzeichnet durch Name und Anschrift des Betriebes sowie der Registrier-Nr. nach VVVO (Angabe auf dem „Deckblatt“ des Bestandsbuches)</p> <p>dem Standort der behandelten Tiere → gekennzeichnet durch den Standort der Tierhaltung und zusätzlich durch nähere Angaben zur Haltung im Betrieb = „kleinste definierbare Einheit“ (Angabe in Spalte 2 des Bestandsbuches) (siehe auch Frage 6).</p>
8. Was ist zu tun, wenn Standortveränderungen eines Tieres innerhalb eines Stalles/Betriebes erfolgen?	<p>Standortveränderungen während der Behandlungs- und Wartezeit sind ebenfalls zu dokumentieren, sofern keine Einzeltierkennzeichnung vorhanden ist (§ 4 der VO über Nachweispflichten für AM, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind).</p>
9. Wenn die Wartezeit 0 Tage beträgt, kann der Standort des Tieres im Anschluß an die Arzneimittelgabe sofort gewechselt werden, ohne dass diese Standortveränderung erfasst werden muss?	<p>Ja, der Standortwechsel ist in diesen Fällen nicht mehr einzutragen. Es sind aber sehr wohl alle notwendigen Angaben zur durchgeführten Arzneimittelbehandlung im Bestandsbuch einzutragen.</p>
10. Können Sauenkarten, Kuhkarten zur Aufzeichnung der Arzneimittelanwendung genutzt werden?	<p>Ja, wenn sie alle erforderlichen Angaben des Bestandsbuches über die Anwendung von Arzneimitteln enthalten und vollständig an einem Ort aufbewahrt werden. In diesen Fällen erfolgt die Aufzeichnung der Arzneimittelanwendung je Einzeltier.</p>
11. Darf die Anwendung der Arzneimittel nur in einem gebundenen Bestands-Buch eingetragen werden?	<p>Nein, die Erfassung der Arzneimittelanwendung ist auch mittels EDV und auf Karteikarten möglich.</p>
12. Müssen alle Anwendungen von Arzneimitteln in einem Bestand in ein gebundenes Bestandsbuch eingetragen werden?	<p>Nein, die Erfassung der Arzneimittelanwendung ist auch möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> • je Einzeltier (z. B. Sauenkarte, Kuhkarte) • z.B. je Mastdurchgang (z. B. Kälber, Mastschweine, Geflügel) <p>Diese Einzelnachweise können im Stall (am Standort der Tiere) aufbewahrt werden, um dort jederzeit die Arzneimittelanwendung einzutragen oder in einem Sammelordner im Büro der Tierhaltung.</p> <p>Auch nach Abgang der/s Tiere/s aus dem Bestand (z. B. durch Verkauf, Verenden, Schlachtung) sind diese Einzelnachweise in einem Sammelordner lückenlos 5 Jahre aufzubewahren. (siehe auch Frage 10).</p>

Fragen	Antworten
13. Müssen auch Arzneimittel in das Bestandsbuch eingetragen werden, die vor dem 24.09.2001 erworben wurden?	Ja!! Jede Anwendung von apothekenpflichtigen und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ab dem 24.09.2001 muss in das Bestandsbuch eingetragen werden , unabhängig davon wann die Arzneimittel bezogen wurden!!!
14. Müssen Impfstoffe im Bestandsbuch eingetragen werden ?	Nein, denn die Anwendung von Impfstoffen hat grundsätzlich durch den Tierarzt zu erfolgen. Die Anwendung unterliegt besonderen Nachweispflichten? Die Eintragung der Mittel im Bestandsbuch kann aber im Rahmen des Tiergesundheitsmanagements durchaus sinnvoll sein; ersetzt aber nicht die Aufzeichnungspflicht im Impfstoffkontrollbuch.
15. Wer kontrolliert die ordnungsgemäße Führung der Bestandsbücher?	Die Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte.
16. Wie werden Verstöße geahndet?	In der Regel durch Bußgelder bis zu einer Höhe von 50.000 DM. Zusätzlich können weitere Maßnahmen durch das Veterinäramt ergriffen werden (z.B. Entnahme von Proben auf Kosten des Tierhalters, Schlacht- und Verbringungsverbote).